

## ERASMUS+ - Hinweise zur finanziellen Abwicklung der Mobilitätszuschüsse 2023/24 (Studienaufenthalte)

### Berechnung des Mobilitätszuschusses

Die EU-Kommission hat im Erasmus+-Programm drei Länderkategorien mit Mindestbeträgen und einem Abstandsgebot von mindestens 50 Euro eingeführt. In Deutschland werden seit dem akademischem Jahr 18/19 an allen Universitäten einheitliche Monatsraten umgesetzt mit jeweils 60 Euro Abstand. Nach den Erasmus Regelungen wird jeder Monat mit 30 Tagen berechnet, d. h. auch ein Monat mit 31 Kalendertagen wird auf 30 Tage „gekürzt“ (Bsp.: ein Aufenthalt vom 02.09.19 bis zum 17.12.19 entspricht nach der Regelung 106 (29+30+30+17) Tagen = 3 Monate und 16 Tage).

Verteilung der Erasmus Mobilitätszuschüsse für Studierende der Universität Osnabrück (Studienaufenthalte):

Monatlicher Erasmus Zuschuss für Studienaufenthalte (1 Monat = 30 Tage)		
Gruppe	Länder	Mobilitätszuschuss*
1. hohe Lebenshaltungskosten	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich*	600 EUR/Monat 20 EUR/Tag
2 – mittlere Lebenshaltungskosten	Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Griechenland, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	540 EUR/Monat 18 EUR/Tag
3 – niedrige Lebenshaltungskosten	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn	490 EUR/Monat 16,33 EUR/Tag

\*Erasmus+ International: Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel

Studierende, die über das Erasmus+ Programm ins europäische Ausland gehen, können einen Aufstockungsbetrag zusätzlich zur individuellen Unterstützung für umweltfreundliches Reisen erhalten („**Green Erasmus**“). Sie erhalten dabei einmalig ein Green Travel Top Up von 50 Euro und können eine zusätzliche Förderung von bis zu 4 Tage Reisetagen erhalten. Green Travel ist dabei definiert als Reisen, bei denen für den Hauptteil der Reise emissionsarme Verkehrsmittel wie Bus, Bahn oder Fahrgemeinschaften genutzt werden. Studierende mit einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung ab GdB 20, Erstakademiker, Erwerbstätige sowie Studierende mit Kind können zusätzlich zur regulären individuellen Unterstützung ein monatliches **Social Top Up** von 250 EUR erhalten. Die Zusatzförderung muss im Vorfeld beantragt worden sein (Ende der Antragsfrist: 12. Mai 2023).

Ferner ist zu beachten, dass im Erasmus+ Programm der Förderzeitraum nicht unbedingt dem Aufenthaltszeitraum entsprechen muss und auch sogenannte „Zero Grants“ (Null-Förderung für bestimmte Zeiträume) vergeben werden können. Bitte beachten Sie, dass auch der Zero Grant-Zeitraum auf das „Erasmus-Mobilitätskonto“ (12 Monate/360 Tage Studium und/oder Praktikum pro Studienphase) angerechnet wird! Weiterhin können die Zero Grant Zeiträume nicht nachträglich in finanziell geförderte Zeiträume umgewandelt werden. Eine „Restmittelverteilung“ wird es daher nicht geben. Der bewilligte Betrag stellt den maximal möglichen bewilligten Betrag dar.

Aufgrund dieser verbindlichen Regelungen und entsprechend der Mittelzuweisung an die Universität Osnabrück sowie der tatsächlich stattfindenden Mobilitäten wurde entschieden, die Mobilitätszuschüsse wie folgt zu vergeben:

	einsemestrige Aufenthalte	zweitemestrige Aufenthalte
<b>Länder-kategorie 1:</b>	120 Tage (4 Monate) Förderung + max. 90 Tage (3 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung abgedeckten Aufenthaltszeitraumes, also 20 €/Tag x 120 Tage = 2400,00€ insgesamt	240 Tage (8 Monate) Förderung + max. 90 Tage (3 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung abgedeckten Aufenthaltszeitraumes, also 20€/Tag x 240 Tage = 4800,00€ insgesamt.
<b>Länder-kategorie 2:</b>	120 Tage (4 Monate) Förderung + max. 90 Tage (3 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung	240 Tage (8 Monate) Förderung + max. 90 Tage (3 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung abgedeckten

	abgedeckten Aufenthaltszeitraumes, also 18 €/Tag x 120 Tage = 2160,00€ insgesamt	Aufenthaltszeitraumes, also 18 €/Tag x 240 Tage = 4320,00€ insgesamt
<b>Länder-kategorie 3:</b>	12 Tage (4 Monate) Förderung + max. 90 Tage (3 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung abgedeckten Aufenthaltszeitraumes, also 16,33 €/Tag x 120 Tage = 1960,00€ insgesamt	240 Tage (8 Monate) Förderung + max. 90 Tage (3 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung abgedeckten Aufenthaltszeitraumes, also 16,33 €/Tag x 240 Tage = 3920,00€ insgesamt

**Achtung:** Verlängerungen eines einsemestrigen Aufenthaltes auf zwei Semester sind möglich, jedoch u.U. nur mit Zero-Grant Förderung und nicht mit finanzieller Förderung. Verlängerungsanträge können Sie bis Mitte Dezember, spätestens jedoch bis einen Monat vor dem geplanten Ende Ihrer Mobilität, per Mail an das IO stellen.

Der Zuwendungsvereinbarung können Sie den genauen Zeitraum, der durch die finanzielle Erasmus Förderung und durch das Zero-Grant abgedeckt wird, sowie die maximale Höhe des Erasmus Zuschusses entnehmen. Bitte lesen Sie sich die Zuwendungsvereinbarung vor Unterschrift genau durch! Einige wichtige Dinge werden angesprochen, die wir hier noch kurz erläutern möchten:

- **Certificate of Arrival** (zu finden im Downloadbereich des IO): Lassen Sie dieses Dokument nach Ankunft im International Office Ihrer Gasthochschule ausfüllen. Das Certificate of Arrival bescheinigt den Beginn der physischen Mobilität im Gastland.
- **Certificate of Attendance** (zu finden im Downloadbereich des IO): das Certificate of Attendance stellt die Grundlage zur Überprüfung Ihres genauen Aufenthaltszeitraumes und des endgültigen Stipendienbetrags (max. 5 bzw. 10 Monate) dar. Bitte lassen Sie sich dieses Dokument daher erst kurz vor Ihrer Abreise (**max. 5 Tage**) unterschreiben! Das Anfangsdatum ist der erste Tag, an dem Sie an der Gasthochschule für akademische Zwecke anwesend sein müssen (z.B. Anfangsdatum der ersten Veranstaltung, Begrüßungsveranstaltung der Gastuniversität); das Enddatum ist der letzte Tag, an dem Sie bei der aufnehmenden Einrichtung für akademische Zwecke anwesend sein müssen (z.B. Ende individuelle Prüfungsphase, Pflichtvorlesung). Ihre Aufenthaltsdauer berechnen wir taggenau, Sie erhalten eine Förderung vom ersten bis zum letzten Tag Ihres physischen akademischen Aufenthalts. Die endgültige Stipendienhöhe steht somit erst fest, wenn Sie uns am Ende Ihre Aufenthaltsbestätigung schicken und wird ggf. mit der Auszahlung der zweiten Rate korrigiert.
- **frei verfasster Erfahrungsbericht:** Bitte schreiben Sie nach Ihrem Aufenthalt einen frei verfassten Erfahrungsbericht über ihr Auslandssemester. Hierbei sollten Sie folgende Angaben machen: Informationen zu Vorbereitung (Planung, Organisation und Bewerbung), Unterkunft, Studienverlauf, Alltag und Freizeit, Fazit (beste und schlechteste Erfahrung). Der Bericht muss unterschrieben im IO eingereicht werden. Bitte geben Sie dabei an, ob wir den Bericht auf der Homepage der UOS veröffentlichen dürfen.
- **EU-Survey:** Hierbei handelt es sich um einen Online-Bericht der EU zum Ankreuzen, den Sie nach Ihrem Aufenthalt ausfüllen müssen. Den Link zu dem Bericht erhalten Sie nach Ihrem Aufenthalt per Mail von replies-will-be-discarded@ec.europa.eu.
- **Immatrikulationsbescheinigungen:** Sie müssen Ihre Immatrikulation für den gesamten Zeitraum Ihres Aufenthaltes nachweisen. Bitte beachten Sie hier, dass ggf. Bescheinigungen für angrenzende Semester ebenfalls eingereicht werden müssen (z.B. Beginn des Aufenthaltszeitraumes im September → Immatrikulationsbescheinigung vom Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22 nötig).
- **Transcript of Records:** Das Dokument stellt eine Übersicht der von Ihnen erbrachten Leistungen im Ausland dar und wird automatisch normalerweise innerhalb von fünf Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Gaststudierenden ausgestellt und an Sie/uns versandt. Dieses Dokument gilt als

finaler Nachweis über Ihre ordentliche Teilnahme am Erasmus Programm. Bitte stellen Sie sicher, dass uns das Dokument erreicht.

- **Nachweis über die Anerkennung Ihrer Leistungen:** Bitte reichen Sie nach Abschluss Ihres Auslandsaufenthaltes einen Nachweis über die tatsächliche Anerkennung Ihrer im Ausland erbrachten Leistungen ein. Dies kann z.B. in Form eines EXA Ausdrucks o.ä. zu gegebenem Zeitpunkt erfolgen. Hinweis: Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag im Fachbereich/zuständigen Prüfungsamt (siehe „Orientierungsrahmen zur Anerkennung von durch Studierende der Universität Osnabrück im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen“, im Download Bereich des IO).
- **Versicherungsschutz:** Sie sollten unbedingt über ausreichenden Krankenversicherungsschutz im Ausland verfügen (Achtung: Durch die europäische Krankenversicherungskarte sind u.U. nicht alle Versicherungsfälle abgedeckt. Bitte erkundigen Sie sich entsprechend bei Ihrer Versicherung!). Weiterhin empfehlen wir dringend den Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Ihren Auslandsaufenthalt. Weder die EU-Kommission noch der DAAD noch die Universität Osnabrück können haftbar gemacht werden für Schäden, die aus Krankheit, Unfall, Verletzung, Verlust oder Beschädigung von Personen oder Sachen im Zusammenhang mit dieser geförderten Maßnahme entstehen.

**Die Zuwendungsvereinbarung ist in zweifacher Ausführung unterschrieben zurückzusenden. Nach Rücksendung des Dokuments, Teilnahme am Online-Sprachtest (sofern zutreffend) und Zusendung des Learning Agreements, der Sicherheitsbelehrung und des Certificate of Arrival bzw. Inkrafttreten der Zuwendungsvereinbarung durch die Unterschrift der letzten Partei der Vereinbarung (Laura Rohe) erfolgt die Auszahlung von 80% des Gesamtbetrages. Ein Exemplar der vollständig unterschriebenen Zuwendungsvereinbarung wird an Ihre Heimatadresse versandt. Die Auszahlung der ggf. restlichen 20% des Förderbetrags erfolgt nach Rückkehr und Einreichung aller oben aufgeführten Unterlagen zum gesetzten Termin (siehe Checkliste). Bitte beachten Sie, dass Ihre Stipendienhöhe nach Ende der Mobilität taggenau berechnet wird, Sie erhalten eine Förderung vom ersten bis zum letzten Tag Ihres physischen akademischen Aufenthalts (bis zur maximal bewilligten Fördersumme). Die endgültige Stipendienhöhe steht somit erst fest, wenn Sie uns am Ende Ihre Aufenthaltsbestätigung schicken und wird ggf. mit der Auszahlung der zweiten Rate korrigiert.**

BAföG- Empfänger sollten übrigens folgendes beachten: ERASMUS-Zuschüsse der EU sind bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich anrechnungsfrei. Beträge, die 300 Euro übersteigen, können auf das BAföG angerechnet werden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Auslands-BAföG-Amt.

gez. Laura Rohe, Stand: 15.05.2023